

Auszug aus dem Protokoll vom 19. Januar 2017

Beschl. Nr. **2017-14**

F6.C Vorschriften, Gesetze, Verordnungen
Inkraftsetzung revidierte SKOS Richtlinien

Antrag zur Bestimmung des Zeitpunkts der Umsetzung der revidierten SKOS Richtlinien 2. Etappe

Ausgangslage:

Am 7. September 2016 hat der Regierungsrat des Kantons Zürich entschieden, die Ergebnisse der 2. Etappe der Revision der SKOS Richtlinien wie verabschiedet zu übernehmen. Die revidierten SKOS Richtlinien treten per 1. Januar 2017 in Kraft, es wird eine Übergangsfrist zur Umsetzung von längstens 4 Monaten gewährt.

Folgende massgeblichen Änderungen wurden vorgenommen:

A.9 Nothilfe (Neu)

«Nothilfe wird an Personen ausgerichtet, die kein Recht auf Verbleib in der Schweiz haben und in einer existenziellen Notlage sind.»

Es wird definiert, wer im Bedarfsfall lediglich Nothilfe erhält:

- Asylsuchende mit einem rechtskräftigen Nichteintretens- oder Negativentscheid und einer rechtskräftigen Wegweisung
- Personen, deren vorläufige Aufnahme aufgehoben wurde
- Personen, die das Bleiberecht nach Ausländerrecht verloren haben

Entsprechend ist dieses Unterstützungssystem für Personen mit anderem Aufenthaltsrecht nicht anwendbar.

A.10 Sozialhilfe und Schwelleneffekte (Neu)

Schwelleneffekte führen zu negativen Erwerbsanreizen und widersprechen dem Grundsatz, dass sich Arbeit lohnen soll.

Schwelleneffekte in der Sozialhilfe:

- Entstehen v.a. beim Ein- und Austritt
- Können vermieden werden, wenn bei Ein- und Austritt auch Integrationszulage (IZU), Einkommensfreibetrag (EFB) und vorhersehbare Situationsbedingte Leistungen (SIL) einberechnet werden
- Entscheid über das Vorgehen liegt bei den Kantonen

Im Kanton Zürich wird wie bis anhin lediglich beim Austritt der Einkommensfreibetrag (EFB) im Budget berücksichtigt.

B.3 Wohnkosten (komplett überarbeitet)

Hier wurden vor allem redaktionelle Anpassungen und klare Formulierungen vorgenommen:

z. B. Wohnraum:

- «Von Sozialhilfe beziehenden Personen wird erwartet, dass sie in günstigem Wohnraum leben.»
- «Es wird empfohlen, nach Haushaltsgrösse abgestufte Obergrenzen für die Wohnkosten festzulegen, ...»
- «Kinder haben nicht grundsätzlich Anspruch auf ein eigenes Zimmer.»

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Grundsätze

Grundversorgende SIL:

- zu gewähren, sobald ein bestimmter Bedarf eingetreten ist
- kleiner Ermessensspielraum
- Krankheits- und behinderungsbedingte Auslagen, Erwerbsunkosten, Kosten für die Betreuung von Kindern

Fördernde SIL:

- Grosser Ermessensspielraum
- die das Erreichen einer bestimmten Zielsetzung unterstützt

«... . Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass SIL in einem Umfang gewährt werden, welche gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht unterstützt werden, unangemessen erscheint.»

Antrag:

Die 2. Etappe der Revision der SKOS-Richtlinien macht keine Anpassungen in der Kompetenzordnung der Sozialkommission oder der Richtlinien notwendig.

Die Sekretärin der Sozialkommission beantragt die Umsetzung der revidierten SKOS Richtlinien per 1. Februar 2017 in Kraft zu setzen.

Auf Antrag der Sekretärin der Sozialkommission fasst die Sozialkommission, gestützt auf Art. 64 Gemeindeordnung, folgenden

Beschluss:

- 1 Die Umsetzung der revidierten SKOS-Richtlinien tritt per 1. Februar 2017 in Kraft
- 2 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 3 Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - 3.1 Sozialkommission
 - 3.2 Sozialberatung Adliswil
 - 3.3 Soziales Netz Bezirk Horgen, Beratungsdienste

Stadt Adliswil
Sozialkommission

Renato Günthardt
Präsident

Doris Kölsch
Sekretärin